





# Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanzbehörden gemäß § 87a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Abgabenordnung (AO)

Übermittelt das Bayerische Landesamt für Steuern elektronisch Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, muss es diese Daten mit einem geeigneten Verfahren verschlüsseln.<sup>1</sup>

Wünschen Sie, dass das Bayerische Landesamt für Steuern per **unverschlüsselter E-Mail** mit Ihnen kommuniziert, muss jede Person, deren Daten unverschlüsselt übermittelt werden sollen, zuvor eine separate schriftliche Einwilligungserklärung nach nachfolgendem Muster abgeben. Dies betrifft insbesondere zusammenveranlagte Personen. Willigen nicht alle betroffenen Personen in den Versand unverschlüsselter E-Mails ein, wird das Bayerische Landesamt für Steuern Sie per Post kontaktieren.

**Eine unverschlüsselte E-Mail ist mit einer Postkarte vergleichbar. Sie kann von unbefugten Dritten eingesehen oder manipuliert werden.**

**Bitte beachten Sie unbedingt auch die Hinweise auf der zweiten Seite dieses Formulars. Füllen Sie die Felder bitte leserlich aus. Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.**

Bayerisches Landesamt für Steuern  
Dienststelle Nürnberg  
Referat St 35  
90332 Nürnberg

Telefax: 0911 991 – 49 – 2453

E-Mail: kala.nordbayern@lfst.bayern.de

Name, Vorname bzw. Firma:

Anschrift:

Steuernummer<sup>2</sup>:

*Bei natürlichen Personen:*

- Geburtsdatum:

- Identifikationsnummer<sup>3</sup>:

*Bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen:*

Gesetzlich vertreten durch

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

- Die gesetzliche Vertretung und deren Umfang ist dem Bayerischen Landesamt für Steuern bereits bekannt.
- Ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung und - im Fall einer Betreuung - ihrer Reichweite liegt bei.

Ich bitte, den zukünftigen Informationsaustausch per E-Mail über folgende E-Mail-Adresse durchzuführen:

E-Mail-Adresse:

- Es handelt sich hierbei um eine E-Mail-Adresse, auf die ich Zugriff habe und deren Posteingang ich regelmäßig auf Mitteilungen des Finanzamts überwache.

oder

- Es handelt sich hierbei um die E-Mail-Adresse einer von mir nach § 80 AO zu meiner Vertretung bevollmächtigten Person. Diese Person überwacht den Posteingang regelmäßig auf Mitteilungen des Finanzamts.

Die Überwachung des E-Mail-Postfachs auf Mitteilungen des Bayerischen Landesamts für Steuern liegt in meiner Verantwortung.

Das Bayerische Landesamt für Steuern darf in meinen Steuerangelegenheiten über die angeführte E-Mail-Adresse mit mir oder meinem Vertreter/Bevollmächtigten kommunizieren, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.

**Die Einwilligung erstreckt sich nur auf die Übermittlung der anerkannten Kalamitätsnutzungen nach § 34b EStG und dem sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Schriftverkehr**

Meine Einwilligung gilt zeitlich und inhaltlich umfassend oder

nur bis zum \_\_\_\_\_

nur, soweit es den Veranlagungszeitraum/die Veranlagungszeiträume \_\_\_\_\_ betrifft.

Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen oder ggf. erweitert werden.

**Wichtige Hinweise**

Beschäftigte des Bayerischen Landesamts für Steuern dürfen nur dann unverschlüsselte E-Mails mit geschützten Daten versenden, wenn die betroffene Person ausdrücklich in die unverschlüsselte Datenübermittlung einwilligt und einer damit auf diesem Kommunikationsweg möglicherweise verbundenen Offenbarung ihrer steuerlichen Verhältnisse zustimmt (§ 30 Absatz 4 Nr. 3 und § 87a Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 AO, Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO -).

Soll das Bayerische Landesamt für Steuern Ihnen oder der von Ihnen bevollmächtigten Person unverschlüsselte E-Mails übersenden können, unterschreiben Sie bitte eigenhändig den vollständig ausgefüllten Vordruck und senden ihn per Post an das Bayerische Landesamt für Steuern. Sie können ihn auch einscannen und als Anhang per E-Mail schicken. Beachten Sie dabei bitte, dass Ihre eigenhändige Unterschrift sichtbar ist.

Diese Einwilligung begründet keinen Anspruch auf unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail. Das Bayerische Landesamt für Steuern behält sich deshalb vor, einen anderen Kommunikationsweg zu wählen (z.B. den Postweg), etwa wenn die Kommunikation per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Übermittlung auf andere Weise besteht. Insbesondere ist die Bekanntgabe von Steuerbescheiden mittels unverschlüsselter E-Mail nicht zulässig.

In Kenntnis aller Hinweise willige ich darin ein, dass das Bayerische Landesamt für Steuern mir oder der von mir bevollmächtigten Person geschützte Daten per unverschlüsselter E-Mail übermitteln darf.

Mir ist bekannt, dass eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation nicht sicher ist und eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden kann. Die Möglichkeit, dass dadurch meine steuerlichen Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden, nehme ich in Kauf.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich (Brief, Fax), per E-Mail oder durch persönlichen Vortrag im Bayerischen Landesamt für Steuern widerrufen werden. Der Widerruf wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Finanzamt zugeht.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift<sup>4</sup>)

<sup>1</sup> Vgl. § 30 i. V. m. § 87a Abs. 1 Satz 3 AO.

<sup>2</sup> Die Einwilligung gilt für alle für Sie beim oben genannten Finanzamt geführten Steuernummern, soweit die Einwilligung nachfolgend nicht eingeschränkt wird.

<sup>3</sup> Die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte Identifikationsnummer nach § 139b AO finden Sie auch auf dem Einkommensteuerbescheid.

<sup>4</sup> Bei Körperschaften, rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen ist die Einwilligung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

# Merkblatt

zu den Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen)  
gemäß § 34 b Einkommensteuergesetz (EStG)

## A. Gesetzliche Grundlagen

Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Käferfraß oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden (§ 34 b Abs. 1 Nr. 2 EStG). Hierzu gehören nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

Die ermäßigten Steuersätze des § 34 b EStG sind auf Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen unter folgenden **Voraussetzungen** anwendbar:

Voraussetzung für die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes:

1. Die Schäden infolge höherer Gewalt müssen **unverzüglich nach Feststellung** des Schadensfalles der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden (§ 34 b Abs. 4 Nr. 2 EStG).
2. Das veräußerte oder entnommene Holz muss getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen im Wirtschaftsjahr nachgewiesen werden (§ 34 b Abs. 4 Nr. 1 EStG).

Zusätzliche Voraussetzung für ein Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes:

3. Die außerordentlichen Holznutzungen müssen den Nutzungssatz übersteigen (§ 34 b Abs. 3 Nr. 2 EStG).
4. Der Nutzungssatz muss in einem Forstwirtschaftsplan berechnet und durch die Finanzbehörde festgesetzt sein (§ 68 EStDV).

Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben mit **weniger als 50 Hektar** forstwirtschaftlich genutzter Fläche auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. In diesen Fällen wird bei der Anwendung des § 34 b EStG ein Nutzungssatz von 5,0 Erntefestmeter o.R. je Hektar zugrunde gelegt (R 34b.6 Abs. 3 EStR).

## B. Meldeverfahren

### I. Kalamitätsnutzungen außer Rotfäule

#### a) Mitteilung des Schadens

Kalamitätsnutzungen sind unverzüglich nach Feststellung des Schadens dem Bayerischen Landesamt für Steuern mitzuteilen.

<b>Bayerisches Landesamt für Steuern</b> <b>Dienststelle München</b> <b>80284 München</b> (zuständig für Oberbayern, Niederbayern, Schwaben)	<b>Bayerisches Landesamt für Steuern</b> <b>Dienststelle Nürnberg</b> <b>90332 Nürnberg</b> (zuständig für Oberfranken, Mittelfranken Unterfranken, Oberpfalz)
--	--

Maßgebend für die Zuständigkeit ist die Lage der Schadensfläche. Für die Mitteilung ist der Vordruck ESt 34b-Mitteilung (Vor Anmeldung) zu verwenden, der bei den Finanzämtern oder der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern erhältlich ist. Die geschätzte Schadensmenge ist jeweils für den einzelnen Waldort anzugeben. Die Mitteilung des Schadens muss so rechtzeitig vor Aufarbeitung des Schadholzes erfolgen, dass eine eventuelle Überprüfung des Schadens durch den Forstsachverständigen der Steuerverwaltung erfolgen kann.

**Vor der Mitteilung bereits aufgearbeitetes Schadholz kann nicht als Kalamitätsnutzung anerkannt werden. Falls sich bei der Aufarbeitung des Schadens herausstellt, dass die angegebenen geschätzten Schadensmengen voraussichtlich um mehr als 20 % überschritten werden, ist die Mitteilung unverzüglich zu berichtigen.**

bitte wenden

## b) **Nachweis** des Schadens

Kalamitätsnutzungen sind unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge bei der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern nachzuweisen. Hierfür ist der Vordruck ESt 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung) zu verwenden.

## **II. Kalamitätsfolgehiebe**

Die nach Kalamitäten stehen gebliebenen Bestandsreste, die aus forstwirtschaftlichen Gründen eingeschlagen werden müssen (sog. Kalamitätsfolgehiebe), werden nur dann als Holznutzungen infolge höherer Gewalt berücksichtigt, wenn sie nicht in die planmäßigen Nutzungen der nächsten Jahre einbezogen werden können, insbesondere aber, wenn **nicht hiebsreife** Bestände eingeschlagen werden müssen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.04.1961 Bundessteuerblatt 1961 III Seite 276 ff).

Ob der Einschlag forstwirtschaftlich notwendig ist, kann jeweils nur am stehenden Bestand beurteilt werden. Daher muss der beabsichtigte Einschlag wie eine Kalamitätsnutzung mit einer Mitteilung angezeigt werden und der gemeldete Bestandsrest nach Abgabe der Mitteilung **4 Wochen** lang überprüfbar sein. Bestandsreste, deren Besichtigung infolge verspäteter Mitteilung nicht mehr möglich ist, können als Holznutzung infolge höherer Gewalt nicht anerkannt werden.

Der Nachweis von Kalamitätsfolgehieben muss wie bei einer Kalamitätsnutzung unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge erfolgen.

## **III. Schäden durch Eschentriebsterben**

Diese Schäden können, soweit Blattverluste über 60% erreicht werden, als Holznutzungen infolge höherer Gewalt angemeldet werden.

Nach Abgabe der Mitteilung müssen die Schäden 4 Wochen lang am stehenden Bestand durch den Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamts für Steuern überprüfbar sein.

Der Nachweis ist unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge zu erbringen.

## **IV. Rotfäuleschäden**

Die Anerkennung von Rotfäuleschäden als Kalamität ist im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.11.2018, (Abgrenzung und Anerkennung von Rotfäule als Holznutzung infolge höherer Gewalt), Gz. IV C7-S 2291/18/10001 geregelt.

Der Nachweis ist unmittelbar nach Kenntnis des Rotfäuleanteils und der tatsächlichen Schadensmenge zu erbringen.

## **C. Anerkennung**

Dem Steuerpflichtigen wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres vom Bayerischen Landesamt für Steuern eine Mitteilung über die nachgewiesenen bzw. vom Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamts für Steuern festgestellten Schadholz mengen zugesandt.

Die Vordrucke ESt 34b-Mitteilung (Voranmeldung), ESt 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung) und dieses Merkblatt können auch aus dem Internet bezogen werden.

[www.lfst.bayern.de](http://www.lfst.bayern.de)

(Formulare-Steuererklärung-Einkommensteuer-Forstwirtschaft)



